

Reglement

Abgeltung der SUIZA-Beiträge und Verteilung der Ermässigungen

Gestützt auf Art. 30.3 und Art. 33 der Vereinsstatuten erlässt die Generalversammlung des Schweizerischen Kino-Verbandes (SKV) mit Wirkung ab 1. Januar 2015 folgendes Reglement über das Inkasso der SUIZA-Beiträge sowie der Verteilung der bei vertrags- und tarifgemässer Bezahlung gewährten Ermässigungen.

Art. 1 Hintergrund

- 1.1 Gemäss Vereinbarung zwischen SKV und SUIZA sind die Mitglieder des SKV in ihren Betrieben berechtigt, in Tonfilmen und anderen Tonbildträgern enthaltene Musik vorzuführen sowie Musik durch Musiker zu Stummfilmen oder ab Tonträger zu Tonbildschauen und/oder als Pausenmusik aufzuführen. Die Höhe der dafür an SUIZA zu leistenden Beiträge ("SUIZA-Beiträge") richtet sich nach dem jeweils geltenden Gemeinsamen Tarif E (GT E).
- 1.2 Der SKV ist gegenüber SUIZA für das Inkasso der SUIZA-Beiträge verantwortlich und trägt ihr gegenüber das Delkredere-Risiko. Für diese Dienstleistung gewährt die SUIZA dem SKV eine Ermässigung (Inkassoprovision und Rabatt), sofern der SKV die Zahlungsmodalitäten und -fristen gemäss vertraglicher Vereinbarung mit der SUIZA einhält. Gegenwärtig beträgt die Ermässigung gesamthaft 12%.
- 1.3 Der SKV gibt einen Teil dieser Ermässigung an seine Mitglieder weiter, wenn diese ihren Jahresumsatz termingerecht melden und die von ihnen geschuldeten SUIZA-Beiträge fristgerecht bezahlen.

Art. 2 Jahresumsatzmeldung und Schlussabrechnung

- 2.1 Die Mitglieder müssen der Geschäftsstelle des SKV bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres ihren gesamten Vorjahresumsatz melden. Massgebend ist das Datum des Poststempels.
- 2.2 Für die Jahresumsatzmeldung ist das von der Geschäftsstelle des SKV jeweils anfangs Januar verschickte Blankoformular zu verwenden. Der Jahresumsatzmeldung

ist ein Einzahlungsschein für eine allfällige Rückzahlung zu viel bezahlter Akontobeiträge beizulegen.

- 2.3 Falls ein Mitglied bis zum 20. Januar des laufenden Jahres kein Blankoformular erhalten hat, hat es dies der Geschäftsstelle des SKV unverzüglich zu melden.
- 2.4 Aufgrund des gemeldeten Vorjahresumsatzes ermittelt die Geschäftsstelle des SKV die Beträge der Akontorechnungen für das laufende Jahr sowie die für das Vorjahr geschuldeten SUIZA-Beiträge. Die entsprechende Schlussabrechnung für das Vorjahr erfolgt spätestens per 31. März des folgenden Jahres.

Art. 3 Akontorechnungen für SUIZA-Beiträge

- 3.1 Die Mitglieder haben die SUIZA-Beiträge quartalsweise im Voraus zu zahlen.
- 3.2 Die Geschäftsstelle des SKV versendet jeweils zu Quartalsbeginn eine Akontorechnung. Die erste Akontorechnung des laufenden Jahres entspricht der letzten Akontorechnung des Vorjahres. Die folgenden Akontorechnungen des laufenden Jahres basieren auf dem Jahresumsatz des Vorjahres.
- 3.3 Erhält ein Mitglied bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August oder 15. November des laufenden Jahres keine Akontorechnung, hat es dies der Geschäftsstelle des SKV unverzüglich zu melden.
- 3.4 Akontorechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Art. 4 Anspruch auf Rabatt

- 4.1 Mitglieder, welche (i) ihren Jahresumsatz termingerecht gemeldet und (ii) alle Akontorechnungen eines Kalenderjahres rechtzeitig bezahlt haben, erhalten einen Rabatt von 10% auf den von ihnen für das jeweilige Kalenderjahr geschuldeten SUIZA-Beiträgen.
- 4.2 Der Rabatt wird von der Schlussabrechnung abgezogen. Keinen Rabatt erhält, wer den Meldetermin (Art. 2.1 Reglement) und/oder die Zahlungsfristen (Art. 3.4 Reglement) nicht einhält.

Art. 5 Unterlassene Jahresumsatzmeldung und/oder Nichtbezahlung

- 5.1 Unterlässt ein Mitglied die fristgerechte Meldung des Vorjahresumsatzes (Art. 2.1 Reglement) kann die Geschäftsstelle weitere Akontorechnungen auf Basis des letzten gemeldeten Jahresumsatzes stellen.
- 5.2 Bezahlt ein Mitglied eine Akontorechnung oder die Schlussabrechnung nicht fristgerecht, setzt die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 30 Tagen an. Wird die jeweilige Meldung und/oder Rechnung auch nach Ablauf der Nachfrist nicht beglichen, kann die Geschäftsstelle des SKV die ausstehenden SUIISA-Beiträge ohne weitere Mahnung in Betreuung setzen oder das betreffende Mitglied mit dem Ersuchen um direktes Inkasso der SUIISA melden; diesfalls fällt jeglicher Rabattanspruch dahin.
- 5.3 In begründeten Fällen kann der Präsident oder der Vorstand des SKV auf rechtzeitiges schriftliches Gesuch hin einen Zahlungsaufschub oder eine Ermässigung des Rabattes gewähren.
- 5.4 Die Suspension oder der Ausschluss aus dem SKV gemäss Art. 12 Vereinsstatuten bleibt sowohl bei unterlassener Jahresmeldung wie bei Nichtbezahlung vorbehalten.

Angenommen in Bern durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 8. Mai 2014.